

Richtlinie der Stadt Senden zur Gewährung von Bürgschaften an örtliche Vereine

Der Stadtrat der Stadt Senden hat sich in der Sitzung am 04.06.2013 folgende Richtlinie zur Gewährung von Bürgschaften an örtliche Vereine gegeben:

I. Gesetzliche Grundlagen

(1) Nach Art. 72 Abs. 2 GO darf die Gemeinde Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen.

(2) Aufgaben der Gemeinde sind insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Feuersicherheit, die öffentliche Reinlichkeit, der öffentliche Verkehr, die Gesundheit, die öffentliche Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, der öffentliche Unterricht und die Erwachsenenbildung, die Jugendertüchtigung, der Breitensport und die Kultur- und Archivpflege (Art. 57 Abs. 1 GO).

II. Art der Bürgschaft

(1) Grundsätzlich dürfen nur Ausfallbürgschaften¹ oder einfache Bürgschaften übernommen werden. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft, bei der der Bürge auf die Einrede der Vorausklage² verzichtet (§ 773 BGB), kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, z. B. wenn eine gesetzliche oder satzungsmäßige Verpflichtung besteht.

¹Bei der Ausfallbürgschaft verpflichtet sich der Bürge, dem Gläubiger nur für den endgültigen Ausfall einzustehen, den er bei der Geltendmachung seines Anspruchs gegen den Hauptschuldner und ggf. vorrangiger Sicherheiten erleiden wird.

²Die Einrede der Vorausklage bedeutet, dass der Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (§ 771 Satz 1 BGB). Erhebt der Bürge die Einrede der Vorausklage, ist die Verjährung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Bürgen gehemmt, bis der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (§ 771 Satz 2 BGB).

III. Voraussetzungen des Vereins

(1) Der Verein hat seinen Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft schriftlich zu begründen.

(2) Die Mindesthöhe der Bürgschaft muss 20.000 € betragen und darf nur investive Maßnahmen absichern (keine Verbrauchsgüterbeschaffung).

(3) Die Bonität des Vereins darf eine Inanspruchnahme des Bürgen nicht erwarten lassen. Der Verein hat zu diesem Zweck seine gesamten finanziellen Verhältnisse offenzulegen (Bilanz, GuV-Rechnung, Haushaltsplan, Kassensituation, Rücklagen, etc.).

(4) Für die durch die Bürgschaft abgesicherte Verbindlichkeit muss ein schlüssiges Finanzierungskonzept, sowie ein Tilgungsplan vorgelegt werden.

(5) Wenn möglich soll die Verbindlichkeit dinglich gesichert werden oder sonstige Sicherheiten gegeben werden. Liegen eine dingliche Sicherung oder sonstige Sicherheiten nicht vor, werden die Anforderungen an die Bonität des Vereins entsprechend restriktiver gestellt.

IV. Genehmigungspflicht

(1) Bürgschaften bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 72 Abs. 2 Satz 2, Art 117 Abs 1 GO). Die Genehmigungspflicht entfällt, soweit das Rechtsgeschäft im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen wird (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 GO) oder nach § 3 der Verordnung über kreditähnliche Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht freigestellt ist.

(2) Genehmigungsfrei sind Bürgschaften, wenn der Höchstbetrag der Einstandspflicht die in § 3 Nr. 1 der Verordnung über kreditähnliche Rechtsgeschäfte genannten - nach Gemeindegrößenklassen gestaffelte - Beträge¹ nicht übersteigt.

¹Gesamtbetrag derartiger Verpflichtungen insgesamt: 4.000.000 € (Stand: 06/2013)

Summe der im laufenden Haushaltsjahr eingegangenen derartigen Verpflichtungen: 1.000.000 € (Stand 06/2013)

Senden, den 11. Juni 2013

Kurt Baiker
Erster Bürgermeister